

**Anordnung
über die Bedingungen der Qualitätsprüfung von
Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.**

Vom 1. Juni 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh gelten die als Anlage beigefügten Bedingungen. Die Bedingungen finden auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Streitigkeiten über die Qualität der vorerwähnten Erzeugnisse Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh,
Raps-, Rübsen- und Senfstroh**

Bei der Feststellung der Qualität von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind folgende Bedingungen einzuhalten:

§ 1

Prüfung der Ware

(1) Für die Qualitätsanalyse der Ware (Art, Güteklasse, Geruch, Farbe, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz) sind bei einem Liefergewicht bis 10 t mindestens 8 Proben, bei einem Liefergewicht von 10 bis 20 t mindestens 16 Proben) und bei einem Liefergewicht über 20 t mindestens 24 Proben im Gewicht von je 200 bis 250 g von verschiedenen Stellen von jeder LKW-, Waggon- oder Kahnladung zu entnehmen.

(2) Wird die Ware von den Verkehrsträgern nicht abgedeckt befördert, so dürfen von der oberen Schicht der Ladung bis zu 1 m Tiefe für die Qualitätsanalyse keine Proben entnommen und keine Schnell-Feuchtigkeitsmessungen durchgeführt werden.³

(3) Die gezogenen Proben sind gut zu mischen und müssen als Durchschnittsprobe der Durchschnittsqualität der Lieferung entsprechen.

(4) Die Warenart, der Geruch, die Farbe und der Feuchtigkeitsgehalt bis zu 30 % der Ware werden von der Durchschnittsprobe laut Abs. 3 bestimmt bzw. ermittelt. Bei gepreßter Ware kann die Feuchtigkeitsmessung auch an mindestens 8 bzw. 16 bzw. 24 verschiedenen Stellen der Ladung durchgeführt werden.

(5) Zur Feststellung der Güteklasse, des Schwarzbesatzes und des Feuchtigkeitsgehaltes der Ware im Wäge-Trocknungsverfahren (bei einem Feuchtigkeitsgehalt über 30 %) sind von der Durchschnittsprobe laut Abs. 3 wiederum mindestens zwei Muster von mehr als 100 g zu entnehmen.

(6) Die Prüfung der Ware auf Nichtvorhandensein von festen Fremdkörpern (Eisenteilen, Steinen usw.) ist vom Lieferer durchzuführen.

§ 2

Feststellung der Warenart, des Geruchs und der Farbe

Die Warenart, der Geruch und die Farbe der Ware werden von der Durchschnittsprobe durch Sinnesprüfung bestimmt.

§ 3

Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes

(1) Der Feuchtigkeitsgehalt der Ware bis zu 30 % darf nur durch Ballen- oder Meßbecher-Messung mit einem betriebsfertigen Schnell-Feuchtemesser „Hygromette“ ermittelt werden.

(2) Der Feuchtigkeitsgehalt der Ware wird für die Qualitätsanalyse ermittelt, entweder

a) durch mindestens drei Meßbecher-Messungen mit dem Schnell-Feuchtemesser „Hygromette“ aus der Durchschnittsprobe der Lieferung, wobei die Summe der Werte der Messungen durch die Anzahl der Messungen geteilt werden muß;

oder

b) bei der Feuchtigkeitsmessung bei gepreßter Ware mit dem Schnell-Feuchtemesser „Hygromette“ aus der Summe der Werte der Messungen, geteilt durch die Anzahl der Messungen.

(3) Liegt nach der Ermittlung des Schnell-Feuchtemessens „Hygromette“ der Feuchtigkeitsgehalt der Ware über 30 %³, so ist der Feuchtigkeitsgehalt der Ware (x) in Prozenten an mindestens zwei Mustern durch das Wäge-Trocknungsverfahren nach der Formel

$$x = \frac{(j - fy - LiP^0)}{a} \text{ Prozent}$$

zu ermitteln.

Dabei ist

a = Nettogewicht des Musters vor der Trocknung
in g,

b = Nettogewicht des Musters nach der Trocknung
in g.

Die Summe der errechneten Werte (x) ist durch die Anzahl der Muster zu teilen.

(4) Der bei der Qualitätsanalyse festgestellte Feuchtigkeitsgehalt der Ware nach Absätzen 1 bis 3 ist im Verladeprotokoll und im Gutachten bei Beanstandungen anzugeben.